

Eingangsstempel/
Datum



STADT COTTBUS
CHÓŚEBUZ

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Wichtig: Bitte beachten Sie die beigefügten Hinweise zur Beantragung der Leistung.
Die Antragsbearbeitung kann nur bei vollständig eingereichten Unterlagen erfolgen.

Wenn es sich um einen Erstantrag handelt oder sich Veränderungen ergeben haben, dann fügen Sie geeignete Nachweise bei. Der Nachweis muss den Namen des Kindes, den Namen der Schule/des Anbieters und den Zeitraum enthalten, für den das Kind angemeldet ist.

Füllen Sie diesen Antrag bitte in Druckbuchstaben aus.

Name, Vorname Antragsteller/in:	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort):	
Kontaktdaten: (Angaben sind freiwillig)	<hr/> Telefonnummer <hr/> E-Mail
Bankverbindung:	<hr/> IBAN (internat. Kontonummer) <hr/> BIC (internat. Bankleitzahl)

Name, Vorname des Kindes:	
Geburtsdatum:	
Leistungsbezug nach: (Bitte fügen Sie den entsprechenden Leistungsbescheid bei)	<input type="checkbox"/> SGB II (Arbeitslosengeld II) <input type="checkbox"/> SGB XII (Grundsicherung, Sozialhilfe) <input type="checkbox"/> Wohngeld <input type="checkbox"/> Kinderzuschlag nach BKGG <input type="checkbox"/> AsylbLG

Hiermit wird/werden die Kostenübernahme/n für folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt:

eintägige Ausflüge	<input type="checkbox"/> Schule	<input type="checkbox"/> Kindertageseinrichtung
mehrtägige Fahrten	<input type="checkbox"/> Schule	<input type="checkbox"/> Kindertageseinrichtung
<input type="checkbox"/> Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (Schulbescheinigung beifügen)		
<input type="checkbox"/> Schülerbeförderung (bitte gesondertes Antragsformular beachten und beifügen)		
<input type="checkbox"/> ergänzende angemessene Lernförderung (ausgefüllte Bescheinigung der Schule beifügen)		
gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	<input type="checkbox"/> Schule	<input type="checkbox"/> Kindertageseinrichtung
<input type="checkbox"/> Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Ausgefüllte Bescheinigung des Anbieters/ Vereins beifügen)		
<input type="checkbox"/> Ich möchte die Leistungen zur Teilhabe ansparen		

Ergänzende Angaben zur Antragsstellung:

eintägige/mehrtägige Fahrten:

der Schule

Name, Anschrift der Schule

der Kindertageseinrichtung

Name, Anschrift der Kindertageseinrichtung

ergänzende angemessene Lernförderung:

Name, Anschrift des Anbieters

Ich habe noch keinen geeigneten Anbieter für die außerschulische Lernförderung

Ich habe die Bescheinigung der Schule zur Notwendigkeit der außerschulischen Lernförderung beigefügt

Ich erhalte keine kostenfreie Lernförderung (z.B. Lehrer, andere Schüler, Förderverein)

gemeinschaftliche Mittagsverpflegung:

der Schule

Name, Anschrift der Schule

Name, Anschrift des Essenanbieters

der Kindertageseinrichtung

Name, Anschrift der Kindertageseinrichtung

Name, Anschrift des Essenanbieters

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Name, Anschrift des Anbieters/ Vereins

Art der Aktivität/Bezeichnung des Kurses

Die Kosten betragen _____ Euro pro einmalig Monat Quartal Halbjahr Jahr

Ich willige ein, dass zum Zweck der Leistungserbringung ein Datenaustausch zwischen dem Fachbereich Soziales und dem Leistungsanbieter (Schule, Kindertageseinrichtung, Verein, Essenanbieter, Nachhilfeanbieter) stattfindet. Diese Willenserklärung kann jederzeit widerrufen werden.*

*Wenn Sie hiermit nicht einverstanden sind, ist die Willenserklärung bitte entsprechend zu streichen.

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort/Datum

Unterschrift Antragstellerin/
Antragsteller

Unterschrift des gesetzlichen
Vertreters minderjähriger
Antragstellerinnen/Antragsteller

Hinweise

Datenschutz:

Die von Ihnen angegebenen Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erhoben.

Allgemeines:

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden. Beachten Sie bitte, dass für jedes Ihrer Kinder ein gesonderter Antrag beim **Fachbereich Soziales der Stadt Cottbus, Thiemstraße 37, 03050 Cottbus** zu stellen ist.

Nach abgeschlossener Antragsprüfung wird Ihnen ein Bewilligungsbescheid zugesandt. Soweit eine Vereinbarung mit dem Anbieter besteht, erhält der Anbieter eine Kostenübernahmeerklärung über die bewilligte Leistung. Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Fachbereich Soziales. Besteht keine Vereinbarung, so sind die geleisteten Zahlungen durch den Antragssteller nachzuweisen (z. B. Kontoauszug). Die Erstattung erfolgt dann direkt an den Antragssteller.

Leistungen:

Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung

Der Antrag auf Kostenübernahme für Fahrten gilt ab dem Tag der Antragsstellung für alle Fahrten im Bewilligungszeitraum. Übernommen werden die tatsächlich anfallenden Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Fahrt und Freizeitaktivitäten. Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z.B. Sportschuhe, Badesachen). Die Schule/Kindertageseinrichtung bestätigt die Fahrt und die Höhe der Kosten. Die Abrechnung erfolgt im Regelfall zwischen der Schule/Kindertageseinrichtung und dem Fachbereich für Soziales.

Schülerbeförderung

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden. Als zumutbare Eigenleistung ist ein Betrag in Höhe von 5,00 EUR / monatlich zu erbringen. Die Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Cottbus (www.cottbus.de/satzung) gilt entsprechend.

Ergänzende angemessene Lernförderung

Ohne die Bestätigung der Schule (Lehrer/Lehrerin), welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden. Diese Bestätigung erfordert neben Angaben zu dem Fach, in dem der Bedarf besteht, auch Angaben über den Zeitraum, in dem die Schwächen aller Voraussicht nach mittels gezielter Lernförderung beseitigt werden können. Zusätzlich ist eine Einschätzung erforderlich, dass das Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau) gefährdet ist und die Gefährdung durch die vom Fachlehrer empfohlene Lernförderung voraussichtlich behoben wird sowie eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann. Auf Basis dieser Einschätzung entscheidet Ihr persönlicher Ansprechpartner über die Gewährung der Leistung für geeignete Lernförderung.

Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann keine außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Gibt der Fachlehrer keine Hinweise auf eine geeignete Form der Lernförderung (z. B. Nennung von Nachhilfelehrern), so können Sie bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner beim Fachbereich Soziales erfragen, welche geeigneten Anbieter vor Ort vorhanden sind. In den Ferien hat Lernförderung nur im Ausnahmefall (Deutsch als Fremdsprache, Nachprüfungen) zu erfolgen.

Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Wer bereits Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung mit dem Regelbedarf gezahlt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Ein zusätzlicher Antrag ist hierfür nicht erforderlich. Für Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag besteht hingegen eine Antragspflicht.

Es ist ein Nachweis über den Schulbesuch vorzulegen (Schulbescheinigung oder ausgefülltes anliegendes Formblatt).

Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zu Beginn eines Schulhalbjahres (zum 01. August in Höhe von **70 Euro** und zum 1. Februar in Höhe von **30 Euro**) zur Beschaffung des benötigten persönlichen Schulbedarfs. Dazu gehören neben der Schultasche und den Sportsachen auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, sind aus der monatlichen Regelleistung zu bestreiten. Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann der Leistungsträger Nachweise über die Verwendung verlangen. Bitte bewahren Sie daher die Kassenbelege auf.

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Erbracht wird ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Der Zuschuss wird nur erbracht, wenn durch die Schule bzw. Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen angeboten wird und Ihr Kind daran teilnimmt. Von Ihnen ist dann lediglich ein Anteil von 1,00 Euro pro Essen zu zahlen. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst. Ihr Anteil ist eigenverantwortlich an den Mittagessenanbieter zu leisten.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit, Freizeitaktivitäten).

Der monatliche Betrag von maximal 10,00 Euro kann auf mehrere Anbieter verteilt oder für maximal 12 Monate angespart werden (maximal 120,00 Euro). Der angesparte Betrag kann u.a. für mehrtägige Fahrten (z.B. Ferienlager) genutzt werden.

Darüber hinaus ist es ab dem 01.08.2013 möglich das Teilhabebudget für Aufwendungen oder Ausrüstungsgegenstände, welche im Zusammenhang mit der Teilhabeaktivität stehen, einzusetzen.

Hinweis

Ein Kostenzuschuss für Fahrten mit Familienmitgliedern kann beim Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Dezernat 64, Lipezkerstr. 45, 03048 Cottbus (www.lasv.brandenburg.de) beantragt werden.